



Hortordnung

Der familienunterstützende Bildungs- und Erziehungsauftrag des Hortes basiert auf dem sozial-karitativen und pastoralen Auftrag der katholischen Kirche. Das christliche Welt- und Menschenbild ist Grundlage für die ganzheitliche Ausrichtung der pädagogischen Konzeption. Wir praktizieren gemeinsam mit den Lehrern der Grundschule eine sich sinnvoll ergänzende Bildungs- und Erziehungsarbeit, die das Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit sieht, es fördert und begleitet.

1. Aufnahme

Im Hort der Don- Bosco- Schule werden Kinder im Grundschulalter betreut, die die katholische Grundschule besuchen. Die Eltern können einen Teilzeit- oder Ganztagsplatz beantragen. Über Anspruch eines Platzes und Aufnahme des Kindes entscheiden das Jugendamt der Hansestadt Rostock bzw. die Ämter der Landgemeinden und die Hortleitung. Die Kinder haben 14 Tage vor der Einschulung die Möglichkeit, den Hort in einer Eingewöhnungszeit kennen zu lernen.

2. Öffnungszeiten

Der Hort bietet während der Schulzeit eine Öffnungszeit von 6.45 Uhr - 8.00 Uhr (Frühhort) und nach dem Unterricht bis 17.30 Uhr an. In den Ferien hat der Hort von 7.15- 16.45 Uhr geöffnet. Sollte für Sie ein anderer Betreuungsbedarf nötig sein, sprechen Sie uns bitte an.

3. Schließzeiten

Der Hort ist an gesetzlichen Feiertagen, in den Pfingst- und Weihnachtsferien (entsprechend der Schulferien) geschlossen. Damit die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte gewährleistet ist, werden bis zu drei Schließtage eingerichtet (i.d. R. bewegliche Ferientage der Schule). In den Sommerferien ist der Hort fünf Wochen geöffnet. Die Schließzeiten werden mit den Eltern abgestimmt und im aktuellen Jahresplan verschriftlicht. Der Jahresplan wird im September ausgehändigt.

4. Verpflegung

Das tägliche Mittagessen wird von der Fa. DDM geliefert, ein Kaffeeimbiss und die Getränke vom Hort bereitgestellt. Die ärztliche Verordnung für Nahrungsmittelunverträglichkeiten hinterlegen Sie bitte bei uns und in der Küche.

5. Elternkooperation und -mitwirkung

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Erziehung im Hort im christlichen Geist geschieht. Sie nehmen ihre Mitverantwortung u.a. durch die Teilnahme an den Elternabenden bzw. Elternnachmittagen wahr. Auf der Elternversammlung zu Beginn des Sommerhalbjahres erfolgt die Wahl des Elternrates. Er stellt die Vertretung der Elternschaft dar und unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung. Die Vertreter des Schulelternrates bilden gleichzeitig den Hortelternrat. Zweimal jährlich führen wir gemeinsam mit der Schule Entwicklungsgespräche durch. Grundlage hierfür sind Evaluationsbögen, auf deren Basis wir die Kinder gezielt beobachten.



Für tägliche Informationen und Mitteilungen wird die App Stay Informed genutzt, die für die Eltern kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

6. Aufsicht

Die Kinder kommen selbstständig von der Schule in den Hort und melden sich bei der Erzieherin bzw. dem Erzieher (Flurdienst) an. Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des pädagogischen Personals des Hortes. In einer gesonderten Abholregelung legen die Eltern fest, wann das Kind nach Hause gehen soll bzw. welche Personen außer den Erziehungsberechtigten das Kind vom Hort abholen dürfen.

Bei Witterungsunbilden (Gewitter, Sturm...) verbleiben alle Kinder bis zum Abholen im Hort.

7. Besonderheiten des pädagogischen Konzeptes- Erweiterung der Lebens- und Erfahrungsräume/ Offene Hortarbeit

Die Kinder der 1.-4. Klasse dürfen sich im Haus und auf dem Freigelände der Don- Bosco- Schule am Nachmittag unter Einhaltung der gültigen Regeln frei bewegen. Entsprechend des Entwicklungsstandes des einzelnen Kindes und nach Information der Eltern im Aufnahmegespräch gestatten wir den Kindern, sich auch außerhalb des Schulgeländes zu bewegen. Dies betrifft im Wesentlichen die Orte Kita St. Martin, Sportplatz und Netto- Markt (Kaffee- Einkauf und ggf. Taschengeld ausgeben).

8. Kinderschutz

Der Hort der Don-Bosco-Schule setzt ein vom Erzbischof Hamburg anerkanntes Kinderschutzkonzept um. Alle pädagogischen Fachkräfte, andere Mitarbeitende und Praktikanten verpflichten sich hierin, den ihnen anvertrauten Kindern ein Lebens- und Lernumfeld zu schaffen, in dem eine wertschätzende und die Entwicklung förderliche Atmosphäre herrscht.

Alle Eltern wirken durch ihre Haltung an dieser Atmosphäre mit.

9. Versicherung

Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder. Versichert sind Unfälle in der Einrichtung während der Betreuungszeit, bei der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen und auf dem Weg von und zur Einrichtung.

Der Unfall muss dem Hortpersonal gemeldet werden. Die Haftpflichtversicherung ersetzt Sach- und Personenschäden, soweit die Einrichtung im Rahmen ihrer allgemeinen Haftpflicht hierfür einzutreten hat. Durch die Betreuung der Kinder im Hort sind die Eltern nicht generell von der Haftung für Schäden freigestellt, die die Kinder verursachen. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Gesundheitsvorschriften

Bei einer ansteckenden Krankheit (auch Läusebefall) des Kindes oder eines Familienangehörigen muss der Hortleitung (bzw. dem Sekretariat) umgehend Mitteilung gemacht werden. Der Arzt entscheidet über den Besuch der Einrichtung. Regelsperrzeiten müssen eingehalten werden.

Bei einer Krankschreibung des Kindes ist diese umgehend, spätestens aber bis zum dritten Tag nach Krankheitsbeginn, dem Hort bzw. der Schule zu melden. Bei Wiederaufnahme der Betreuung kann die Leiterin eine ärztliche Bescheinigung einfordern. Die Einrichtung gibt bekannt gewordene ansteckende Krankheiten durch Aushang zur Kenntnis.

Die Eltern sind verpflichtet, die Leiterin über gesundheitliche Besonderheiten zu informieren und entsprechende Absprachen zu treffen. Eltern und Erzieher*innen informieren einander gegenseitig über Auffälligkeiten im Befinden des Kindes.



Treten während der Hortbetreuungszeit Krankheitsanzeichen beim Kind auf, werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Notwendige Medikamente, die vom Arzt zur Verabreichung an die Kinder verordnet wurden (Nachweis der Verordnung und Dosierung muss vom Arzt aufgeschrieben sein), sind nur an pädagogische Mitarbeiter auszuhändigen und unter Verschluss zu halten. Die Beschriftung der Arzneimittel muss den Namen des Kindes und die genaue Dosierung für den Tag und die Dauer der Anwendung enthalten. Medikamente werden nur an die Eltern persönlich zurückgegeben. Ein Nachweis für den Masernschutz muss bei Aufnahme in die Schule erbracht werden.

Unsere Küche kann auf Nahrungsmittelunverträglichkeiten reagieren und entsprechendes Essen liefern. Bitte legen Sie in diesem Falle ein ärztliches Attest in der Küche vor.

11. Urlaub und Ferienzeiten

Für die Ferienplanung ist es notwendig, dass die Kinder möglichst drei Wochen vor Beginn der Ferien angemeldet werden. Bitte halten Sie die Anmeldefrist ein. Spätere Anmeldungen erschweren die Planung und können nur nach Rücksprache mit der Leiterin nachgemeldet werden.

Die Hortbetreuung, auch über den vereinbarten Betreuungsvertrag (3 oder 6 Stunden) hinaus, ist für Sie kostenfrei. Hierfür füllen die Eltern eine sogenannte Glaubhaftmachung aus. Dieses Formular des Jugendamtes bekommen Sie jeweils zu den Ferien von uns.

12. Ummeldung und Abmeldung

Die Ummeldung von einem Ganztagsbetreuungsvertrag in einen Teilzeitbetreuungsvertrag muss in schriftlicher Form erfolgen. Vom Jugendamt genehmigte Teilzeitplätze können nur mit Zustimmung des Jugendamtes unter Berücksichtigung der Bedarfslage in Ganztagsplätze umgewandelt werden. Abmeldungen werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats wirksam und müssen acht Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Um- und Abmeldungen ausschließlich für die Ferienzeiten (auch vor Beendigung der Grundschulzeit) sind nicht möglich. Die Verträge gelten immer bis zum Ende der Grundschulzeit (Zeugnistag) und enden dann automatisch.

13. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann durch den Träger (notfalls fristlos) gekündigt werden. Auf diese Weise kann ein Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, z. B.;

- wenn es länger als einen Monat unentschuldig fehlt
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Hort trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- wenn das Kind so gravierende Erziehungsschwierigkeiten bereitet, dass die Arbeit in der Einrichtung erheblich beeinträchtigt wird



14. Kosten

Die Betreuung der Kinder, auch in den Ferien, ist für die Eltern beitragsfrei.

Zusätzliche Kosten fallen z.B. für den Kaffeeimbiss, Getränke, Koch- und Backangebote, Obst sowie bei größeren Ferienaktivitäten (z.B. Ausflüge) und Veranstaltungen an. Hier werden Sie vorab immer informiert. Bitte sprechen Sie uns an, sollte Ihnen ein Beitrag nicht möglich sein, zu entrichten.

Zusätzlich bitten wir Sie um eine monatliche freiwillige Spende (Richtwert 2.50 Euro pro Familie) für zusätzliche Spiel- und Materialkosten. Bitte sprechen Sie uns auch hier an, sollte Ihre finanzielle Situation dies nicht zulassen.

15. Sonstiges

Utensilien

Die Kinder benötigen im Haus Hausschuhe. Auch Wechselwäsche zum Spielen und Toben kann mitgeschickt werden. Beides kennzeichnen Sie bitte mit dem Namen des Kindes.

Roller und Fahrräder schließen die Kinder an den dafür vorgesehenen Fahrradständern an. Im Haus können sie nicht geduldet werden.

Sprechzeiten

Grundsätzlich sind die Leiterin und die Mitarbeitenden des Hortes gern bereit, Fragen der Eltern zu besprechen oder Auskünfte zu erteilen. Bedenken Sie jedoch, dass längere Gespräche vereinbart werden müssen, damit die Erzieher*innen ihre Aufmerksamkeit ausreichend den Kindern widmen können. Hort und Schule bieten 2x jährlich Entwicklungsgespräche an.

Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter der Einrichtung unterliegen der Schweigepflicht.

Konflikte unter Kindern

Konflikte unter Kindern sind normal. Sollten Sie einmal das Gefühl haben, dass Sie als Eltern zur Konfliktlösung hinzugezogen werden müssten, sprechen Sie bitte die pädagogischen Fachkräfte an. Konfliktgespräche zwischen Eltern und fremden Kindern sind im Hort nicht geduldet.

Informationen

Alle Informationen für die Eltern über Termine und Organisation werden auf der Informationstafel im Hortbereich, über die Stay Informed -App und durch Elternbriefe bzw. Mails bekannt gegeben.

Anliegen und Wünsche

Wenn Probleme oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, die das Kind, die Eltern, eine Erzieherin/ Erzieher oder die Arbeit in der Einrichtung betreffen, wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Mitarbeiter*innen oder die Hortleitung. Wir sind für sachliche Kritik, für Wünsche und Anregungen offen und dankbar.

Außerdem bitten wir Sie, den Feedback-Bogen zum Beschwerdemanagement zu nutzen. Diesen finden Sie in der Eltern- Info-Ecke.

Fundsachen

Vertauschte oder vergessene Kleidungsstücke werden für drei Monate aufbewahrt. Sollten sie in dieser Zeit nicht abgeholt werden, werden sie Kleidersammlungen zugeführt.

Jeweils am 1. des Monats wird der „Gesucht und gefunden“ - Schrank geräumt.

Änderungen zum Betreuungsvertrag

Änderungen der Personalien (z.B. Anschriften, Telefonnummern...) teilen Sie bitte umgehend schriftlich mit. Bei einem Umzug in den Landkreis oder umgekehrt in die Stadt Rostock muss zusätzlich das zuständige Amt informiert werden und nahtlos eine neue Berechtigung im Hort vorgelegt werden. Bei Versäumnis müssen wir Ihnen leider die durch das Amt an uns nicht ausgezahlten Anteile in Rechnung stellen.

Rostock, im Mai 2024

Hortleitung